

## Bundesbeschluss

betreffend

einen Grenzestand zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) einer vom 17. Febr. 1872 datirten Beschwerde der Regierung des Kantons Zürich gegen die Regierung des Kantons Thurgau wegen Verletzung der vertragsmäßigen Kantonsgrenze durch die Anlage eines Wuhras an der Thur auf Gebiet der thurgauischen Gemeinde Oberneunforn;

2) der Vernehmlassung der Regierung des Kantons Thurgau vom 3. April gl. J.;

3) der Replik von Zürich vom 4. Mai mit Nachtrag vom 27. Juli 1872;

4) der Duplik von Thurgau vom 8. November 1872;

5) mehrerer von beiden Kantonen produzierten Akten und Pläne;

6) der bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 11. Juni 1873,

in Erwägung:

1) daß die Kantonsgrenze an der streitigen Stelle durch einen Vertrag über den Thurlauf vom 15. September 1812 und die darauf basirte Grenzregulirung laut Marchenlibell vom März 1857 festgestellt und eine spätere Abänderung derselben nicht nachgewiesen ist;

2) daß das von der thurgauischen Gemeinde Oberneunforn im Winter 1871/72 gebaute Wuhr vor der durch den Vertrag von 1812 festgesetzten Linie liegt, daher die Verrückung des ganzen

Flußbettes und damit der die Grenze bildenden Mittellinie desselben gegen die zürcher'sche Seite bedingt,

beschließt:

1. Die Beschwerde der Regierung von Zürich wird begründet befunden.

2. Der Kanton Thurgau ist daher gehalten, das fragliche Wuhr nach Maßgabe der auf die Kantonsgrenze bezüglichen Bestimmungen zurückzusezen.

3. Der Bundesrath ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Konzession einer Eisenbahn von Thun nach Konol-  
fingen.

(Vom 18. Juni 1873.)

---

Tit. I

Die Bahn, deren Konzession wir Ihnen mit dieser Botschaft beantragen, bezweckt eine bessere, direktere Verbindung des obern Theiles des Kantons Bern mit dem Emmenthal, Entlibuch, mit Luzern und der Ostschweiz überhaupt, indem sie den Weg gegenüber der bestehenden Eisenbahnlinie Konolfingen-Gümligen-Thun um zirka 20 Kilometer abkürzt. Sie soll von der Station der bernischen Staatsbahn in Stalden-Konolfingen ausgehen und über Dießbach, Herbligen, Oppligen und Heimberg nach Thun, eventuell, wenn die Konzessionsinhaber dies vorziehen, von Oppligen aus nach Kiesen in die schweizerische Zentralbahn führen. Das erste Tracé hat eine Länge von zirka 15, das zweite eine solche von zirka 10, resp. (mit Einschluß der Zentralbahnstrecke Kiesen-Thun) 17 Kilometern. Die stärkste Steigung beträgt 17,33 ‰, der kleinste Kurvenradius 300 Meter. Wenn auch verhältnißmäßig nicht unbedeutende Kunstbauten nöthig sind, so bietet der Bau im Allgemeinen doch keine besondern Schwierigkeiten dar. Die Kosten sind, das für selbstständigen Betrieb berechnete Betriebsmaterial und beim zweiten Projekt die mutmaßliche Entschädigung an die Zentralbahn für die Mitbenutzung der Strecke Kiesen-Thun inbegriffen, auf zirka Fr. 3,420,000, resp. Fr. 3,065,000 veranschlagt.

## **Bundesbeschluss Betreffend einen Grenzanstand zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1873             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 30               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 05.07.1873       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 917-919          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 007 716       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.